jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 107 G-VBG 2012 Dienstzulage für Leitungsaufgaben

G-VBG 2012 - Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 2012 - G-VBG 2012

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 25.12.2024

1. (1)Für die Besorgung von Leitungsaufgaben nach§ 30 Abs. 1 des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes gebührt eine Dienstzulage. Sie wird durch die Entlohnungsgruppe, die Dienstzulagengruppe und die Entlohnungsstufe bestimmt.
2. (2)Es bestehen folgende Dienstzulagengruppen:

Dienstzulagengruppe	für die Leitung von
1	sechs oder mehr Kinderbetreuungsgruppen
2	fünf Kinderbetreuungsgruppen
3	vier Kinderbetreuungsgruppen
4	drei Kinderbetreuungsgruppen
5	zwei Kinderbetreuungsgruppen
6	einer Kinderbetreuungsgruppe

1. (3)Die Dienstzulage für die Besorgung von Leitungsaufgaben durch pädagogische Fachkräfte der Entlohnungsgruppe ki1 beträgt:

Dienst-zulagen-gruppe	in den Entlohnungsstufen		
	1 bis 10	11 bis 15	ab 16
	Euro		
1	497,9	532,0	573,0
2	454,9	482,6	517,2
3	415,6	437,8	467,0
4	328,0	347,3	372,1
5	249,5	265,4	281,5
6	156,6	166,9	180,0

1. (4)Die Dienstzulage für die Besorgung von Leitungsaufgaben durch pädagogische Fachkräfte der Entlohnungsgruppe ki2 beträgt:

Dienst-zulagen-gruppe	in den Entlohnungsstufen		
1 bis 10	11 bis 15	ab 16	
Euro			
1	420,8	444,1	473,0
2	379,3	402,5	431,6
3	346,6	365,1	389,8
4	273,7	289,8	310,3
5	208,2	221,4	234,8
6	130,4	139,2	150,2

1. (5)Pädagogischen Fachkräften, die mindestens während eines Monats ununterbrochen vertretungsweise Leitungsaufgaben besorgen, gebührt ab dem 31. Kalendertag der Vertretung pro Kalendertag 1/30 der Dienstzulage nach Abs. 3 bzw. 4.

In Kraft seit 01.01.2025 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at